OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-401118/2/FP

Datum:
Linz, 3. Februar 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von A__, B-Straße, C__, Ungarn, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 22.12.2025, GZ: BHLL/925100084139/25, wegen einer Übertretung des Bundesstraßenmautgesetzes,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird im Punkt der Strafe Folge gegeben und diese unter Anwendung des § 20 VStG auf 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 17 Stunden) herabgesetzt. Im Übrigen (Punkt der Schuld) wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Strafverfahrens reduziert sich auf 15 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Straferkenntnis verhängte die belangte Behörde eine Strafe von 300 Euro (1 Tag 9 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) über den Beschwerdeführer (Bf) und machte ihm folgenden Vorwurf

„Spruch

1.	Datum/Zeit:	08.06.2025, 16:02 Uhr
	Ort:	Ansfelden, A1 Str.km 170,398, Abschnitt Ansfelden-KN Linz, Fahrtrichtung: Wien Auhof
	Betroffenes Fahrzeug:	PKW, Kennzeichen: aaa (H)

Sie haben ein Kraftfahrzeug auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt, dessen technisch zulässige Gesamtmasse nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt oder das als solche mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3,5 Tonnen gilt, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Die zeitabhängige Maut ist vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer gültigen Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeuges im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (digitale Vignette) zu entrichten. Zum Zeitpunkt der Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes war am Kraftfahrzeug weder eine gültige Klebevignette angebracht noch war für das Kennzeichen des Fahrzeuges eine zum Zeitpunkt der Benützung gültige digitale Vignette registriert, wodurch die zeitabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet wurde. Die vorhandene Klebevignette war nicht gültig, da sie nicht ordnungsgemäß den Vorgaben der Mautordnung für die Autobahnen und Schnellstraßen Österreichs angebracht (geklebt) war.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 20 Abs. 1 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 - BStMG, BGBl. I Nr. 109/2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2023 i.V.m. § 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 2 BStMG, BGBl. I Nr. 109/2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2023

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 300,00	1 Tage(n) 9 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 20 Abs. 1 BStMG, BGBl. I Nr. 109/2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2023

[...]“

Weiters ordnete die belangte Behörde an, der Bf habe als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens 30 Euro zu bezahlen.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit Schreiben rechtzeitig Beschwerde, in der er auf das Wesentliche zusammengefasst darlegte, dass er eine gültige Autobahnvignette erworben habe. Neben der belangten Behörde habe die Behörde in Villach ein Verwaltungsstrafverfahren gegen ihn eingeleitet. Es sei angeführt worden, dass die Vignette nicht ordnungsgemäß angebracht gewesen sei. Beim Abnehmen der Vignette habe sich gezeigt, dass sich nur der untere Teil der Folie gelöst habe. Dies deute auf einen Material- oder Produktionsfehler hin. Weder auf der Vignette, noch in der Mautordnung finde sich ein Hinweis, dass sämtliche Folienteile manuell abzuziehen wären.
Es liege Mehrfachverfolgung vor. Die Darstellungen der ASFINAG-Sachverständigen seinen unzutreffend.
Wesentliche Milderungs- und Entlastungsgründe seien nicht berücksichtigt worden.

Der Bf stellte den Antrag, das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos aufzuheben, hilfsweise die Strafe angemessen zu mildern und eine Mehrfachbestrafung zu unterlassen.

I.3. Mit Schreiben vom 26.01.2024 legte die belangte Behörde dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter (§ 2 VwGVG).

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsstrafakt. Das Verwaltungsgericht sieht gem. § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG von der Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung ab, weil eine 500 Euro übersteigende Geldstrafe nicht verhängt wurde und keine der Parteien eine Verhandlung beantragt hat.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf hat am 08.06.2025, 16:02 Uhr, als Lenker des PKW mit dem ungarischen Kennzeichen aaa, die Autobahn A1 in Ansfelden bei Str.km 170,398, Abschnitt Ansfelden-KN Linz, in Fahrtrichtung Wien Auhof befahren. Das KFZ hatte ein höchstes zulässiges Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 t. Am KFZ war zum Betretungszeitpunkt eine am 30.05. entwertete 10-Tages-Vignette angebracht, die nicht vollständig von der Trägerfolie abgezogen worden ist, sondern nur etwa bis zur unteren Mitte an der Windschutzscheibe angeklebt worden war. Eine digitale Vignette war nicht registriert.

[Lichtbilder automatische Mautüberwachung. Vom Bf vorgelegte Lichtbilder; Beschwerdevorbringen]

Hinsichtlich des Bf scheinen bei der belangten Behörde keine Verwaltungsvormerkungen auf.
[Akt]

Der Bf hat Lichtbilder vorgelegt, die die Vignette im Juni 2025 und später im Oktober 2025 zeigen, wobei auch der obere Teil der Schutzfolie der Vignette vom Bf entfernt wurde, bevor er das Foto vom Oktober 2025 anfertigte.
Der Bf hat das Lenken des KFZ nie bestritten.
[Beschwerde, Akt]

Auf der Rückseite der Vignette findet sich eine Aufschrift die lautet:
„Folie ablösen. Vignette vollständig auf die Innenseite der Windschutzscheibe kleben. […]“
[gerichtsbekannter Umstand]

Der Bf wurde mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Villach vom 02.12.2025, GZ: 1/S 08101/2025, bestraft, weil er am 31.05.2025 um 14:01 Uhr, in Villach, A2, bei StrKm 360,48, mit dem genannten KFZ die Autobahn befahren habe, ohne die Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben.
[vorgelegte Strafverfügung]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifels- und widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verwaltungsstrafakt, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln und wurde durch Einsichtnahme in das Behördenportal der ASFINAG verifiziert.

Daraus und aus den vom Bf vorgelegten Lichtbildern der Vignette und seinem Vorbringen ergibt sich zweifelsfrei, dass die Trägerfolie der Vignette nur im unteren Teil der Vignette abgelöst und entfernt worden und nur dieser Teil auf die Windschutzscheibe geklebt wurde. Dies ist dadurch leicht erkennbar – und musste dem Bf dies auch auffallen - dass am Foto der automatischen Vignettenkontrolle und jenem des Bf vom Juni 2025, das auf der Trägerfolie angebrachte „X“ erkennbar ist. Dieses X befindet sich außen auf der Trägerfolie und trägt gut lesbar das Wort „Ungültig“.

Der Bf legt in seiner Beschwerde dar, dass er von einem Perforationsfehler ausgeht und davon, dass sich beim Abziehen nur der untere Teil der Trägerfolie von der Vignette abgelöst hat.

Wie in der rechtlichen Beurteilung darzustellen sein wird, ist dies für die Erfüllung des gesetzlichen Tatbestands nicht von Relevanz.

Dass es dem Bf allerdings möglich gewesen wäre auch den oberen Teil der Schutzfolie abzulösen, ergibt sich zweifelsfrei aus dem vom Bf vorgelegten Lichtbild vom Oktober 2025 und der Überschrift „Foto von der Vignette nach der Entfernung des zweiten Folienteils Oktober 2025“.

Der Bf bestreitet nicht, das KFZ gelenkt zu haben und liegen keine Beweisergebnisse vor, die diesbezüglich Zweifel aufkommen ließen.

III. Rechtsgrundlagen

III.1. Wesentliche Bestimmungen des BStMG

§ 1 Abs. 1 BStMG 2002 lautet:

„§ 1. (1) Für die Benützung der Bundesstraßen mit Kraftfahrzeugen ist Maut zu entrichten.“

§ 10 Abs. 1 BStMG 2002 lautet:

„§ 10. (1) Die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, unterliegt der zeitabhängigen Maut.“

§ 11 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 5 BStMG 2002 lauten:

„§ 11.
§ 11. (1) Die zeitabhängige Maut ist vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeugs im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (digitale Vignette) zu entrichten.
(2) Die Jahresvignette hat eine Gültigkeit von einem Kalenderjahr und berechtigt zur Benützung aller Mautstrecken auch im Dezember des Vorjahres und im Jänner des Folgejahres. Die Zweimonatsvignette berechtigt zur Benützung aller Mautstrecken im Zeitraum von zwei Monaten. Die Gültigkeit endet mit Ablauf jenes Tages, der durch sein Tagesdatum dem ersten Gültigkeitstag entspricht. Fehlt dieser Tag im zweiten Monat, so endet die Gültigkeit mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats. Die Zehntagesvignette berechtigt zur Benützung aller Mautstrecken während zehn aufeinanderfolgender Kalendertage.
(3) Das Mitführen der Klebevignette an Stelle der Anbringung am Fahrzeug ist zulässig:
1. bei mehrspurigen Kraftfahrzeugen, die typengenehmigt ohne Windschutzscheibe ausgestattet sind;
2. für Zweimonatsvignetten bei Kraftfahrzeugen, die Probefahrt- oder Überstellungskennzeichen führen […]“

§ 20 Abs. 1 BStMG 2002 lautet:

„§ 20. (1) Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 10 geschuldete zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, begehen eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 € bis zu 3000 € zu bestrafen.
[...]“

III.2. Wesentliche Bestimmungen der Mautordnung idF Version 83:

„1.9.1 Strafbarkeit des Mautprellens
Die Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes mit mautpflichtigen Kraftfahrzeugen im Sinne dieser Mautordnung, ohne eine gültige Vignette ordnungsgemäß angebracht, gemäß Punkt 2.2.2 Mautordnung Teil A I ordnungsgemäß mitgeführt bzw. das Kraftfahrzeugkennzeichen ordnungsgemäß im Mautsystem registriert zu haben, ist verboten. Kraftfahrzeuglenker, die gegen dieses Verbot verstoßen, begehen gemäß § 20 Abs 1 BStMG eine Verwaltungsübertretung und werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von 300,00 EUR bis 3.000,00 EUR bestraft. [...]“

„2.2.1 Art und Ort der Anbringung der Klebevignette

An jedem mautpflichtigen Kraftfahrzeug, dessen Kennzeichen nicht im Mautsystem registriert wurde, ist (unter Berücksichtigung des Punkts 2.2.2 Mautordnung Teil A I) vor Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes eine gültige der jeweiligen Fahrzeugkategorie entsprechende Klebevignette ordnungsgemäß anzubringen.

Eine Klebevignette gilt nur dann als ordnungsgemäß angebracht, wenn diese
- vollständig von der Trägerfolie abgelöst und
- unter Verwendung des originären Vignettenklebers
- vollständig und unbeschädigt sowie
- gut sicht- und kontrollierbar
- ohne zusätzliche Hilfsmittel angebracht wurde.

Bei mehrspurigen Kraftfahrzeugen ist die Klebevignette direkt so auf die Innenseite der Windschutzscheibe anzubringen, dass sie von vorne außen gut sicht- und kontrollierbar ist (z. B. kein Ankleben hinter einem dunklen Tönungsstreifen, bei Panoramascheiben kein Ankleben an nach hinten gewölbten Teilen der Windschutzscheibe, kein Ankleben an der Seitenscheibe). Bei Motorrädern ist die Klebevignette gut sichtbar und kontrollierbar an einem nicht oder nur schwer zu entfernenden Bestandteil des Motorrades anzubringen. Klebe-Zehntagesvignetten und Klebe-Zweimonatsvignetten sind darüberhinaus nur dann gültig, wenn sie durch ordnungsgemäße, vollständige und eindeutige Lochung des Kalendertages und -monats entwertet wurden. Jede andere Art der Anbringung (z. B. Verwenden von Hilfsmitteln (zB Klebestreifen), andere Arten von Fixierungen (zB Parkscheinhalter etc), ein Überkleben der Klebevignette mit einer (zusätzlichen) Schutzfolie, nicht vollständiges Ablösen von der Trägerfolie („X“ auf der Trägerfolie ist sichtbar) oder nicht vollständige Anbringung der Vignette) sowie

jede andere als in dieser Mautordnung zugelassene Mehrfachverwendung der Klebevignette ist nicht gestattet, verwirkt den Nachweis der ordnungsgemäßen Mautentrichtung und kann den Tatbestand der Mautprellerei (siehe Punkt 1.9) verwirklichen. Auf die Anbringungsempfehlung auf der Rückseite der Klebevignette wird hingewiesen. Durch das Ablösen einer bereits angebrachten Klebevignette werden Sicherheitsmerkmale (siehe Anhang 1) ausgelöst und die Vignette verliert ihre Gültigkeit. […]“
[Hervorhebungen nicht im Original]

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Objektiver Tatbestand

IV.1.1. Zum Tatzeitpunkt war an der Windschutzscheibe des vom Bf benutzten PKW eine Vignette angebracht, die nicht vollständig an die Windschutzscheibe geklebt war und das schwarze X aufwies, welches auf der Außenseite der Trägerfolie angebracht ist. Daraus ergibt sich, dass die Trägerfolie nicht oder nicht vollständig entfernt worden war.
Gültigkeit erlangt die Vignette nach den zugrundeliegenden Normen erst dann, wenn sie zur Gänze von der Schutzfolie abgezogen wird und den Bestimmungen der Mautordnung gemäß, also etwa außerhalb eines Tönungsstreifens, mit dem originären Kleber, vollständig aufgeklebt wird.
Anders als der Bf darstellt, ergibt sich dies auch zweifelsfrei aus der Mautordnung und dem Aufdruck auf der Rückseite der Vignette. Dort ist zu lesen, dass die Vignette vollständig von der Trägerfolie abzulösen ist und vollständig auf die Windschutzscheibe geklebt werden muss.

Solange die Vignette nicht vollständig von der Folie abgelöst und aufgeklebt wurde oder samt Trägerfolie an der Windschutzscheibe angebracht wird, jedenfalls also, wenn sie das schwarze X trägt, oder wenn die Vignette zwar abgelöst, aber nicht vollständig aufgeklebt wird, z.B. um sie später wieder leichter ablösen zu können, ist sie nicht gültig, zumal diesfalls die Sicherheitsmerkmale der Vignette (z.B. Selbstzerstörungseffekt) nicht ausreichend wirksam geworden sind. Die Regelung bezweckt damit etwa Mehrfachverwendungen, bspw. die Weitergabe innerhalb der Gültigkeitsdauer, zu verhindern. Gerade wenn die Vignette nur teilweise an die Windschutzscheibe geklebt wird, ist eine die Sicherheitsmerkmale nicht auslösende Entfernung – etwa unter Zuhilfenahme eines Föns – unter Umständen noch möglich.

Die vorliegende Vignette war damit ungültig, weshalb der Bf das mautpflichtige Straßennetz benützt hat, ohne eine gültige Vignette ordnungsgemäß an seinem Fahrzeug angebracht zu haben. Dem Bf musste dieser Umstand jedenfalls auffallen, zumal das schwarze X einen deutlichen Hinweis auf die Ungültigkeit

enthält und Vignetten auf ihrer Rückseite ausführliche Verwendungsbestimmungen aufweisen, die auf die korrekte Anbringung hinweisen und die Vignette deutlich sichtbar teilweise nicht auf der Scheibe auflag.

Daran würde sich auch nichts ändern, wenn der Bf eine vorbeschädigte oder allenfalls auch einen Produktionsfehler aufweisende Vignette erworben hätte, weil es in seiner Verantwortung liegt, nur dann auf die Autobahn aufzufahren, wenn er eine den Bestimmungen der Mautordnung und des BStMG entsprechende Vignette am verwendeten KFZ ordnungsgemäß angebracht hat.
Bei Beschädigung muss eine andere – intakte – Vignette angebracht werden. Zivilrechtliche Fragen in Zusammenhang mit der Reklamation bei Verkauf einer allenfalls beschädigten Vignette beim Verkäufer sind nicht Gegenstand des gegenständlichen Verfahrens und handelt es sich vorliegend auch nicht um ein Verfahren, was die Ersatzmaut betrifft, sondern um ein Verwaltungsstrafverfahren.

Zumal die Vignette nach den unbestreitbaren Feststellungen nicht vollständig auf die Windschutzscheibe geklebt und insofern ungültig und war, hätte der Bf das mautpflichtige Straßennetz nicht benützen dürfen. Mit der Benützung hat er den objektiven Tatbestand des § 20 BStMG iVm § 10 und §11 des BStMG erfüllt.

IV.1.2. Zur Frage einer Doppelbestrafung / eines fortgesetzten Delikts:
Für das Verwaltungsstrafverfahren gilt beim Zusammentreffen mehrerer Verwaltungsübertretungen nach § 22 Abs. 2 erster Satz VStG das Kumulationsprinzip, wonach grundsätzlich jede gesetzeswidrige Einzelhandlung durch die der Tatbestand verwirklicht wird, als Verwaltungsübertretung zu bestrafen ist. Eine Ausnahme besteht nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes beim fortgesetzten Delikt bzw. beim Dauerdelikt (vgl. u.a. VwGH 24.09.2014, Ra 2014/03/0023).

Ein fortgesetztes Delikt liegt dann vor, wenn eine Reihe von rechtswidrigen Einzelhandlungen aufgrund der Gleichartigkeit der Begehungsform und der Ähnlichkeit der äußeren Begleitumstände im Rahmen eines noch erkennbaren zeitlichen Zusammenhanges sowie eines diesbezüglichen Gesamtkonzepts des Täters zu einer Einheit zusammentreten (VwGH 25.08.2010, 2010/03/0025, 29.01.2009, 2006/09/0202 u.a.).

Als objektive Voraussetzungen für das Vorliegen eines fortgesetzten Delikts müssen sowohl gleichartige Einzelhandlungen als auch ein Angriff auf dasselbe Rechtsgut gegeben sein, und die einzelnen Handlungen dürfen nicht durch einen zu großen Zeitraum unterbrochen werden. Darüber hinaus müssen die Einzelakte im Sinne der subjektiven Komponente von einem einheitlichen Willensentschluss getragen sein (VwGH 14.01.1993, 92/09/0286; 16.03.2011, 2009/08/0056).

Wie groß der Zeitraum zwischen den einzelnen Tathandlungen sein darf, um noch von einem fortgesetzten Delikt sprechen zu können, ist von Delikt zu Delikt verschieden und hängt im besonderen Maß von den Umständen des Einzelfalles ab. Entscheidend ist, dass die einzelnen Tathandlungen von einem einheitlichen Willensentschluss getragen werden (VwGH 15.09.2006, 2004/04/0185; 18.09.1996, 96/03/0076). Der einheitliche Willensentschluss bzw. das Gesamtkonzept des Täters ist der Entschluss, sich fortgesetzt in bestimmter Weise rechtswidrig zu verhalten und muss alle vom Täter gesetzten Einzelhandlungen umfassen. Es handelt sich dabei um nicht mehr als ein Motiv zu wiederholtem, gleichartigem deliktischem Handeln (VwGH 22.03.2016, Ra 2016/02/0031).

In seiner Judikatur zur Frage der Doppelbestrafung bei Mautdelikten hat der Verwaltungsgerichtshof folgenden Rechtssatz gebildet:

„Da bei durch mehrere Fahrtantritte entstandenen Mautverkürzungen (Übertretungen des § 20 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 6 und 7 Abs. 1 BStMG 2002) mehrere strafbare Einzelhandlungen vorliegen, welche jeweils verwaltungsstrafrechtlich zu ahnden sind (vgl. § 22 Abs. 2 VStG), liegt kein Verstoß gegen das Doppelbestrafungsverbot vor.“ (VwGH 15.06.2023, Ra 2023/06/0099)

Im gegenständlichen Verfahren wird dem Bf eine Fahrt am 08.06.2025 abends in Ansfelden vorgeworfen. Der andere Vorfall, betrifft eine Fahrt am 31.05.2025 nachmittags in Villach.
Es liegt auf der Hand, dass der sich sechs Tage nach der zuvor begangenen Tat zugetragene gegenständliche Vorfall keinesfalls in einem solchen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit dem zuvor eingetretenen Vorfall liegen kann, dass ein fortgesetztes Delikt angenommen werden könnte, zumal jedenfalls ein eigener Willensentschluss, das mautpflichtige Bundesstraßennetz zu befahren, erforderlich war.
Es fehlt im Übrigen an einem Gesamtkonzept. Im Umstand, dass der Bf die Autobahn ´- an verschiedenen Orten - mehrmals mit dem gleichen Fahrzeug benutzt, ist kein Gesamtkonzept zu erblicken.
Dies, als die Fahrten jeweils getrennter Fahrtentschlüsse bedurften.

Zumal der Bf vor jedem Auffahren auf die Autobahn, verpflichtet war, zu kontrollieren, ob er über eine ordnungsgemäß angebrachte Vignette verfügte und das Delikt mit jeder Neubenutzung des mautpflichtigen Straßennetzes verwirklicht wird, scheidet die Annahme einer gesamteinheitlichen Sorgfaltswidrigkeit aus und kann eine fortgesetzte Begehungsform nicht zur Anwendung gelangen.
Ein fortgesetztes Delikt liegt daher nicht vor und kommt es insofern auch nicht zu einer Doppelbestrafung.

IV.2. Zum Verschulden

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs. 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft“ (*Lewisch* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 5).

Bei der Bestimmung des § 20 Abs. 1 BStMG handelt es sich um ein sogenanntes Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG.
Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung ihres fahrlässigen Handelns hätte der Bf im Sinne der stRsp des Verwaltungsgerichtshofs initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht.

Der Bf stützt sein Vorbringen, das sein Verschulden betrifft darauf, dass ein Produktionsfehler bei der Vignette vorgelegen sein soll, der ihn gehindert habe, die Vignette vollständig aufzukleben.
Abgesehen davon, dass nicht nachvollziehbar ist, warum es dem Bf nicht möglich gewesen sein soll, den zweiten Teil der Schutzfolie schon zuvor gesondert abzuziehen, zumal ihm dies im Oktober 2025 möglich war, auch wenn allenfalls eine fehlerhafte Perforation vorhanden gewesen sein soll, kann sich der Bf selbst dann nicht entlasten, wenn tatsächlich ein solcher Produktionsfehler vorgelegen wäre, der ihn gänzlich am vollständigen Abziehen der Schutzfolie und Aufkleben der Vignette gehindert hätte. Dies als die strafbare Handlung, das Auffahren auf die Autobahn, ohne ordnungsgemäß angebrachte Vignette ist und nicht das Aufkleben einer aus welchen Gründen auch immer fehlerhaften Vignette. Solange der Bf die Vignette nicht ordnungsgemäß angebracht hatte, auch wenn dies auf äußere und von ihm nicht verschuldete Umstände zurückzuführen ist, durfte er die Autobahn nicht befahren, sondern hätte sich um entsprechenden Ersatz bemühen oder das Befahren des mautpflichtigen Bundesstraßennetzes unterlassen müssen. Dass er trotz fehlerhafter Vignette auf die Autobahn aufgefahren ist, ist ihm als Fahrlässigkeit anzulasten.

„[…] Nach der Judikatur des VwGH besteht nämlich auch für den ausländischen Kraftfahrer die Verpflichtung, sich über die Rechtsvorschriften, die er bei der Teilnahme am Straßenverkehr in Österreich zu befolgen hat, ausreichend zu unterrichten.“ (VwGH 23.03.2017, Ra 2016/06/0137)

Damit ist es dem Bf nicht gelungen, iSd § 5 Abs. 1 VStG glaubhaft zu machen, dass sie an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Es ist deshalb von Fahrlässigkeit auszugehen.

Da keine Entschuldigungsgründe vorliegen, ist dem Bf die Tat daher auch in subjektiver Hinsicht zuzurechnen.

IV.3. Zur Strafbemessung

IV.3.1. Die belangte Behörde hat im Straferkenntnis die gesetzliche Mindeststrafe im Ausmaß von 300 Euro (1 Tag 9 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) verhängt.

IV.3.2. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (vgl. u.a. VwSlg 8134 A/1971). § 19 Abs. 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, egal ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 – 46 VStG) erfolgt.

Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbes. Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw. Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

Gemäß § 32 Abs. 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach Abs. 3 leg. cit. ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen u.a. im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung, oder wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

IV.3.3. Wie bereits dargelegt, hat die belangte Behörde die Mindeststrafe von 300 Euro verhängt.

Das Verwaltungsgericht kommt zu einem anderen Ergebnis und erachtet den Anwendungsbereich des § 20 VStG als gegeben.
Zunächst ist der Bf nach dem Aktenstand unbescholten, was einen wesentlichen Milderungsgrund darstellt.
Zudem liegt nach Ansicht des Gerichtes der Milderungsgrund des § 34 Abs. 1 Z 17 StGB vor, zumal der Bf durch sein Vorbringen wesentlich zur Wahrheitsfindung beigetragen hat. Der Bf hat zugestanden, das KFZ gelenkt zu haben und hat durch Vorlage von Fotos der Vignette auch die Ermittlung des wesentlichen Sachverhalts erheblich erleichtert, weil auf den vom Bf vorgelegten Fotos einerseits erkennbar ist, dass die Folie zunächst noch auf der Vignette angebracht war, dann vom Bf aber offenkundig entfernt werden konnte.
Weiters kommt der Milderungsgrund des § 34 Abs. 1 Z 13 StGB zur Anwendung, weil trotz Vollendung der Tat kein Schaden herbeigeführt worden ist. Schließlich hat der Bf eine Vignette erworben und bezahlt, sodass keine Mautverkürzung eingetreten ist.

Insgesamt überwiegen die Milderungsgründe daher beträchtlich, weil keine Erschwerungsgründe vorliegen, sodass die Anwendbarkeit des § 20 VStG eröffnet wird.

Der Bf hat daher Anspruch auf eine Reduktion der Strafe.

Insgesamt erachtet es das Gericht bei einem fahrlässigen Ersttäter als gerechtfertigt, die Mindeststrafe um die Hälfte zu unterschreiten und eine Strafe von 150 Euro zu verhängen.

Diese Strafe ist geeignet und ausreichend, um den Bf anzuhalten, sich künftig besser zu informieren und ihn von gleichartigen Taten abzuhalten.

Angesichts des Unterschreitens der Mindeststrafe muss auf weitere Strafzumessungsgründe nicht mehr eingegangen werden.

Die Anwendung der Bestimmung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG (Absehen von der Fortführung des Strafverfahrens/Erteilung einer Ermahnung) setzt voraus, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Diese Voraussetzungen haben kumulativ vorzuliegen. Da der Bf das im Gesetz typisierte Verhalten gesetzt hat, ist eine Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ausgeschlossen.

V. Im Ergebnis ist die vorgeworfene Tat als Verwaltungsübertretung strafbar. Die Beschwerde ist somit im Schuldspruch als unbegründet abzuweisen und das angefochtene Straferkenntnis diesbezüglich zu bestätigen. Im Punkt der Strafe war spruchgemäß zu entscheiden.

Bei diesem Ergebnis ist der Bf gemäß § 52 Abs. 8 und 9 VwGVG kein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht aufzuerlegen. Der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verfahrens reduziert sich auf 15 Euro (das sind 10 % der Strafe).

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Rechtslage in Bezug auf die Pflicht zum vollständigen Ablösen und Aufkleben der Vignette oder das Lösen einer elektronischen Vignette ist klar und die Bezug habenden Normen sind deutlich formuliert.
Die Strafbemessung ist eine Ermessensfrage und ist nicht verallgemeinerungsfähig.
Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2 . Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl